

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2021/081
öffentlich		
Datum 07.09.2021	Aktenzeichen IV.1.3	Federführend: Frau Brötzmann

Betreff

3. Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ahrensburg (Parkgebührenverordnung)

Beratungsfolge Gremium Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 15.09.2021 27.09.2021	Berichterstatter Herr Kubczigk		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:	54605.4321000 (Einnahmen aus Parkgebühren)			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte 3. Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ahrensburg (Parkgebührenverordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Erhebung von Parkgebühren wird über eine entsprechende Stadtverordnung geregelt. Diese Verordnung gilt seit Mitte 2012, Anfang 2017 wurde ein Gebührenerlass für Elektrofahrzeuge ergänzt sowie im Jahr 2019 die 2. Änderung dieser Verordnung – darin inbegriffen die Neufassung des § 2 (Höhe der Parkgebühr) – beschlossen.

Nach der Inbetriebnahme von 28 neuen Parkscheinautomaten (PSA) im März / April 2021 ist es geboten, die Stadtverordnung zu aktualisieren und zu konkretisieren. Im Zuge der Ergänzung des § 1, der Neufassung des § 2 sowie der Hinzufügung des neuen § 3 wurden insofern die Ortsangaben für die Parkgebührenpflicht angepasst sowie die Gebührenregeln verdeutlicht, daneben sind inhaltlich bzw. materiell folgende Änderungen vorgenommen worden:

1. Der Parkplatz im südlichen Stichweg der Klaus-Groth-Straße, genutzt als Zufahrt zum Stormarnplatz und zum Bruno-Bröker-Haus, wurde mit der 2. Änderung der Stadtverordnung für das Langzeitparken zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Erschließung des provisorischen Parkplatzes westlich des Rathauses sind die dortigen 18 Stellplätze mit Beginn der Abbrucharbeiten weggefallen - hier wird die Zufahrt zum vorgenannten Parkplatz entstehen. Der PSA wurde bereits demontiert und ist für die zukünftige Bewirtschaftung in der östlichen Bahnhofstraße und der Wilhelmstraße (s. auch Ziffer 3) vorgesehen.
2. Mit dem Wegfall des Parkplatzes „Alte Reitbahn“ (135 Stellplätze) Mitte 2022 würden für das Langzeitparken nur noch 12 PKW-Stellplätze längs der Stormarnstraße zwischen den Straßen An der Reitbahn und Klaus-Groth-Straße zur Verfügung stehen. Letztere werden voraussichtlich ebenfalls entfallen, da diese Fläche im Zuge der Bauarbeiten auf o. g. Parkplatz für die notwendige Baustelleneinrichtung vorgesehen ist.

Um dem daraus resultierenden Parkdruck entgegenzuwirken, ist nach dem o.g. Wegfall des Parkplatzes „Alte Reitbahn“ für den provisorischen Parkplatz das Langzeitparken umzusetzen.

Bis zum Wegfall des Parkplatzes „Alte Reitbahn“ wird der provisorische Parkplatz zunächst mit dem Innenstadtтариф bewirtschaftet. Hier sollen nach derzeitigem Stand ab Mitte Oktober 2021 122 Stellplätze zur Verfügung stehen.

3. Nachdem im Zuge der 2. Änderung der Stadtverordnung noch von einer Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Lindenhof-Grundstückes, d. h. die Längsparkplätze in der östlichen Bahnhofstraße und in der Wilhelmstraße, Abstand genommen wurde, werden auch diese Parkflächen nun mit in die Bewirtschaftung einbezogen. Solange die P+R-Anlage „Alter Lokscheunen“ noch nicht erweitert wurde, sind weitere Parkflächen für längere Zeit Parkende unabdingbar.
4. Mit Beginn der Baumaßnahme „Ausbau der Hamburger Straße“ werden die dortigen 54 Stellplätze vorerst nicht mehr bewirtschaftet. Die bestehenden PSA wurden bereits demontiert; vorgesehen sind diese für die zukünftige Bewirtschaftung des provisorischen Parkplatzes westlich des Rathauses (s. auch Ziffer 2).
5. Bislang fehlte eine einheitliche und rechtsverbindliche Angabe der Bewirtschaftungszeiten innerhalb der Stadtverordnung. Dies wird nun mit einer Ergänzung des § 1 der Stadtverordnung um einen neuen Absatz 3 nachgeholt. Die bislang ausschließlich per Verkehrsanordnung in Verbindung mit den Verkehrszeichen festgelegte Bewirtschaftungszeit führte in der Vergangenheit häufig zu Irritationen. Ein rechtlich festgesetzter Zeitraum soll hier Abhilfe schaffen.

Ausgenommen hiervon ist – an Markttagen – der Rathausplatz. Entsprechend § 2 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Ahrensburg ist dieser als Marktplatz festgesetzt. Innerhalb des in Abs. 2 der vorgenannten Rechtsnorm genannten Zeitraums am Mittwoch und am Sonnabend von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr gelten für die Stellplätze in der vorderen, westlichen Reihe des Platzes die aktuell vor Ort geltenden Verkehrsanordnungen.

6. Die fehlende Wechselgeldfunktion bei den PSA macht es notwendig, die Gebührenstaffelung anzupassen. Für die ersten 60 Minuten werden nunmehr 0,60 € festgesetzt. Um die Kundenfreundlichkeit zu steigern, werden mit der 3. Änderung der Stadtverordnung je weitere angefangene 5 Minuten nunmehr 0,10 € erhoben. Dies soll die Flexibilität beim Lösen eines Parktickets bzw. der Dauer eines Parkvorganges erhöhen. Eine Anhebung der Gebühren wird durch diese neue Staffelung nicht vorgenommen. Vielmehr wird den Bürger:innen eine leichtere und adäquatere Möglichkeit aufgezeigt, die Parkdauer individuell auszuwählen sowie eine Überzahlung der Parkgebühren zu vermeiden. Eine Erstattung von überzahlten Parkgebühren für nicht genutzte Parkzeiten ist nicht vorgesehen.
7. Die Einführung der digitalen Abrechnung der Parkgebühren (minutengenau) ist in die Stadtverordnung zu integrieren. Dies bedeutet insofern:
 - Für die ersten 60 Minuten:
 - 0,01 € / Minute
 - Ab Minute 61:
 - 0,02 € / Minute

Die Resonanz des digitalen Parkens seitens der Parkenden bleibt abzuwarten; jedoch sollte diese Bezahlungsmöglichkeit, im Hinblick auf das zukünftige, bargeldlose Bezahlen, umso mehr auch in der Stadt Ahrensburg eingeführt werden. Aus diesem Grunde, sowie aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit, wurde § 2 um den Absatz 5 ergänzt.

8. Die Stadt Ahrensburg wendet ab dem 01.01.2022 den neuen § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) an. Grundsätzlich wird damit die Erhebung von Parkgebühren auf selbstständigen Parkflächen umsatzsteuerpflichtig. Selbstständige Parkflächen sind überall dort anzunehmen, wo abgegrenzte Parkplätze auf nicht dem Straßenverkehr gewidmetem Grund vorhanden sind.

Für die Stadt Ahrensburg sind folgende Parkflächen als selbstständige Parkflächen einzuordnen:

- Rathausplatz
- Manfred-Samusch-Straße
- Provisorischer Parkplatz des Stormarnplatzes westlich des Rathauses
- Stormarnplatz westlich des „JuKi 42“ (An der Reitbahn 2) bis zur Einmündung in die Stormarnstraße
- An der Reitbahn; nördliche Seite (solange vorhanden)

In diesem Zusammenhang ist zu entscheiden, ob die Parkgebühren um die zu entrichtende Umsatzsteuer (zu Lasten der Parkenden) erhöht oder aber die Umsatzsteuer aus unveränderten Einnahmen aus Parkgebühren (zu Lasten des städtischen Haushalts) an das Finanzamt abgeführt werden soll.

Vor dem Hintergrund regelmäßiger Ermahnungen des Landesrechnungshofes und des Innenministeriums hinsichtlich der Realisierung aller möglichen Einnahmen, ist aus fiskalischer Bewertung der Verwaltung die Anpassung der Parkgebühren in Höhe der fälligen Umsatzsteuer der angemessene Weg.

Die derzeit gültige Stadtverordnung (**Anlage 1**) und der Entwurf der 3. Änderung der Stadtverordnung (**Anlage 2**) sind als Anlagen beigefügt.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Stadtverordnung (derzeit gültige Fassung)

Anlage 2: 3. Änderung der Stadtverordnung mit Erhöhung um Umsatzsteuerbetrag